



HVBG

HVBG-Info 25/2000 vom 18.08.2000, S. 2345 - 2353, DOK 401.032

**Zur Anwendung der Ausschlussfrist des § 1546 RVO für
Verwaltungsakte ab 1997 - Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern
vom 28.06.2000 - L 5 U 144/99**

Anwendung der Ausschlussvorschrift des § 1546 RVO auf vor 1997 eingetretene Leistungsfälle nach dem Inkrafttreten des SGB VII - Beginn der Verletztenrente für einen DDR-Arbeitsunfall; hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Mecklenburg-Vorpommern vom 28.06.2000 - L 5 U 144/99 -

Unter besonderem Hinweis auf das Urteil des LSG Berlin vom 02.11.1999 - L 2 U 91/98 - (= HVBG-INFO 2000, 262-266 - Revisionsverfahren unter - B 2 U 1/00 R - anhängig) hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 28.06.2000 - L 5 U 144/99 - entschieden, dass für die Zeit bis zum Inkrafttreten des SGB VII die Ausschlussvorschrift des § 1546 RVO auch dann anzuwenden ist, wenn der Anspruch für einen vor dem 01.01.1997 eingetretenen Unfall erst nach dem Inkrafttreten des SGB VII angemeldet wurde. In dem Urteil des LSG wird besonders herausgestellt, dass die Anerkennung des Unfalles als Arbeitsunfall nach § 222 des Arbeitsgesetzbuch-DDR durch die Betriebsgewerkschaftsleitung nicht die Wirkung der Anmeldung eines Anspruches hat. Außerdem sei auch die Weiterzahlung der betrieblichen Schadenersatzleistung nach §§ 267 ff. des Arbeitsgesetzbuch-DDR nach der Überleitung der Sozialversicherung der DDR in die Sozialversicherung der BRD kein Umstand im Sinne des § 1546 RVO, der für die verspätete Anmeldung Verhältnisse begründet habe, die außerhalb des Willens des Antragstellers lagen.

Orientierungssatz zum Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 28.06.2000 - L 5 U 144/99 -:

1. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des SGB VII ist die Ausschlussvorschrift des § 1546 RVO nach dem in § 212 SGB VII normierten Versicherungsfallprinzip auch dann anzuwenden, wenn der Anspruch für einen vor dem 1.1.1997 eingetretenen Arbeitsunfall erst nach dem Inkrafttreten des SGB VII angemeldet wurde. Die Ausnahmeregelung des § 214 Abs 3 SGB VII kommt nicht zur Anwendung (vgl LSG Berlin vom 2.11.1999 - L 2 U 91/98 = HVBG-INFO 2000, 262).
2. Die Unfallanzeige des damaligen Betriebes stellt keine Anspruchsanmeldung iS des § 1546 Abs 1 S 1 RVO dar, weil diese Unfallmeldung nicht den Willen des Klägers wiedergibt, Leistungsansprüche wegen des erlittenen Körperschadens geltend machen zu wollen.
3. Auch die erfolgte Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten gegenüber der Staatlichen Versicherung der ehemaligen DDR bzw jetzigen Allianz-Versicherungs AG stellt

keine Anmeldung im oben genannten Sinne bei einem Sozialleistungsträger oder einer Gemeinde - iS des § 16 Abs 1 SGB I dar. Die Staatliche Versicherung der ehemaligen DDR war im Falle des Versicherten kein Leistungsträger der Sozialversicherung gemäß § 12 iVm § 23 SGB I, noch ist dies die Deutsche Versicherungs-AG bzw Allianz-Versicherungs AG. Die Geltendmachung solcher Schadensersatzleistungen bzw auch deren Gewährung beruht allein auf zivilrechtlichen bzw arbeitsrechtlichen Vorschriften (AGB) der ehemaligen DDR und stellt daher auch keine - öffentlich-rechtlichen - Sozialleistungen etwa der ehemaligen Sozialversicherung der DDR bzw Entschädigungsleistungen der Beklagten als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dar.

4. Die Weiterzahlung der betrieblichen Schadensersatzleistung nach §§ 267ff des Arbeitsgesetzbuch-DDR nach der Überleitung der Sozialversicherung der DDR in die Sozialversicherung der BRD stellt keinen Umstand iS des § 1546 Abs 1 S 1 Halbs 2 RVO dar, der für die verspätete Anmeldung Verhältnisse begründet hat, die außerhalb des Willens des Antragstellers lagen. Denn auch eine nicht auf Verschulden beruhende Unkenntnis von Rechtsvorschriften liegt grundsätzlich nicht außerhalb des Willens des Antragstellers. Wie das BSG (vgl BSG vom 26.10.1998 - B 2 U 26/97 R = HVBG-INFO 1998, 3381) dargelegt hat, konnte die politische "Wende" in der DDR und die deutsche Einigung für eine gewisse Übergangszeit Verhältnisse bedingen, die infolge der Auflösung der bisherigen Staats- und Verwaltungsstrukturen und der Installierung einer neuen staatlichen verwaltungsmäßigen Ordnung auch bei Anwendung der nach diesen Umständen möglichen und zumutbaren Sorgfalt ein Fristversäumnis als unverschuldet erscheinen lassen konnten. Diese durch ständige, für den Einzelnen schwer überschaubare Veränderungen geprägte Übergangszeit endete spätestens mit Beginn des Jahres 1991, da zu diesem Zeitpunkt auch im Bereich der Sozialverwaltung in ausreichendem Maße ansprechbare handlungsfähige Behörden eingerichtet waren.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist der Beginn der dem Kläger von der Beklagten gewährten Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung streitig.

Der am .. geborene Kläger erlitt am 18. März 1986 aufgrund eines Arbeitsunfalles einen Bruch des rechten Schienbeines, des Kahnbeines und des ersten Mittelfußknochens. Ausweislich eines Vermerkes auf der Unfallmeldung des damaligen Betriebes vom 24. März 1986 wurde der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt. Der Kläger erhielt zunächst von der Staatlichen Versicherung der ehemaligen DDR und später von der Deutschen Versicherungs-AG bzw. Allianz-Versicherung Schadensersatzleistungen gemäß §§ 267, 268 des Arbeitsgesetzbuches der ehemaligen DDR (AGB) in Höhe des unfallbedingt eingetretenen Minderverdienstes. Mit Schreiben vom 24. März 1997 lehnte die Allianz Versicherungs-AG die Zahlung von weiteren Schadensersatzleistungen gestützt auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Dezember 1995 ab. In diesem Schreiben hieß es weiter, daß auch für vor dem 01. Januar 1991 eingetretene Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ab diesem Zeitpunkt, wie in den alten Bundesländern, nur noch Vorschriften des Sozialgesetzbuches maßgebend seien. Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitgeber, wie sie im AGB vorgesehen seien, seien ausgeschlossen. Leistungsträger seien seitdem nur noch die

Sozialversicherungsträger wie die Berufsgenossenschaften.

Mit einem am 14. April 1997 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben beantragte der Kläger die Zahlung von "Berufsunfähigkeitsrente". Im Laufe ihres Ermittlungsverfahrens zog die Beklagte Kopien des Sozialversicherungsausweises des Klägers sowie medizinische Unterlagen über die ärztlichen Behandlungen des Klägers aufgrund der Unfallfolgen bei und ließ den Kläger im April 1998 durch einen Unfallchirurgen begutachten.

Mit Bescheid vom 02. Juli 1998 gewährte die Beklagte dem Kläger wegen der gesundheitlichen Folgen des Unfalles vom 18. März 1986 Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. ab dem 01. Januar 1997. Hinsichtlich des Rentenbeginns wies die Beklagte auf die Regelungen des § 1546 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hin. Hiernach beginne der Anspruch auf Leistungen mit dem ersten des Antragsmonats, wenn der Anspruch nicht spätestens 2 Jahre nach dem Unfall angemeldet worden sei. Der Anspruch sei mit dem am 14. April 1997 eingegangenen Schreiben angemeldet worden. Die Anwendung dieser Ausschlußvorschrift sei erst mit dem Inkrafttreten des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) ab 01. Januar 1997 aufgehoben worden. Der Anspruch auf Rente beginne somit ab dem 01. Januar 1997. Der Kläger erhielt eine Nachzahlung in Höhe von 7.163,69 DM für den Zeitraum vom Januar 1997 bis einschließlich Juli 1998 sowie Zinszahlungen in Höhe von 134,76 DM.

Mit seinem am 15. Juli 1998 erhobenen Widerspruch wandte sich der Kläger gegen den von der Beklagten festgelegten Rentenbeginn. Er habe den Unfall bereits vor dem Jahre 1991 als Berufsunfall gemeldet. Dementsprechend sei der Schaden auch zunächst von der Deutschen Versicherungs-AG weiter bearbeitet worden. Erst nachdem diese die Zahlungen eingestellt habe, sei er überhaupt in die Möglichkeit versetzt worden, "Berufsunfähigkeitsrente" bei der Beklagten zu beantragen. Hieraus folge bereits, daß er noch vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages den Arbeitsunfall bereits gemeldet habe, daher sei die Rente bereits ab dem 03. Oktober 1990 zu gewähren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 1998 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Die Gewährung von Unfallrenten aus der Sozialversicherung der ehemaligen DDR richte sich nach der Rentenverordnung der ehemaligen DDR. Nach § 63 dieser Rentenverordnung seien Leistungen schriftlich bei den Dienststellen der Sozialversicherung zu beantragen gewesen. Der Nachweis, daß der Kläger einen derartigen Antrag bei der Sozialversicherung gestellt habe, sei nicht erbracht worden. Soweit sich der Kläger auf vorangegangene Schadensersatzleistung durch die Deutsche Versicherungs-AG berufe, sei darauf hinzuweisen, daß es sich indessen nicht um ein öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren der Sozialversicherung gehandelt habe. Vielmehr habe nach den Vorschriften des AGB der DDR der Arbeitgeber dem Betroffenen bei einem Arbeitsunfall Schadensersatz zu leisten. Auf diesen Anspruch seien die Leistungen aus der Sozialversicherung anzurechnen gewesen. Der Schadensersatzanspruch habe nach seinem Rechtscharakter eine zivilrechtliche (arbeitsrechtliche) Grundlage gehabt. Der Vorschrift des § 268 Abs. 2 AGB sei zu entnehmen, daß die Leistungen aus der Sozialversicherung vorrangig vor dem Schadensersatzanspruch zu gewähren seien. Unfallrenten seien neben und unter Anrechnung auf den Schadensausgleich zu zahlen gewesen. Insofern treffe die Behauptung nicht zu, daß der Kläger wegen der Schadensersatzleistung gehindert gewesen sei, vor der Verkündung

des Urteils des Bundesarbeitsgerichts eine Unfallrente zu beanspruchen. Auch die Unfallanzeige des Betriebes vom 24. März 1986 bei der Arbeitsschutzinspektion sei keine Anmeldung des Rentenanspruches bei einem Sozialversicherungsträger.

Mit seiner am 01. Dezember 1998 vor dem Sozialgericht (SG) Rostock erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren auf Gewährung von Verletztenrente vor dem 01. Januar 1997 weiter verfolgt. Zur Begründung hat er vorgetragen, eine Anmeldung bei der Sozialversicherung der ehemaligen DDR bis zum 31. Dezember 1991 sei nicht erfolgt. Die Gewährung der Verletztenrente richte sich nach § 1154 Abs. 1 RVO, da das Verwaltungsverfahren im Sinne des Sozialgesetzbuches nach dem 31. Dezember 1991 begonnen habe. Die Leistungen seien somit ab dem 01. Januar 1992 zu gewähren. Zwar sei das Verwaltungsverfahren erst mit seinem Schreiben vom 10. April 1997 eingeleitet worden, diese Frist gelte jedoch nicht, da die gemäß § 1546 Abs. 1 RVO verspätete Anmeldung durch Verhältnisse begründet seien, die außerhalb seines Willens gelegen hätten. Er sei niemals darüber informiert worden, daß er sich selbständig auch bei der Sozialversicherung bezüglich des Arbeitsunfalles habe melden müssen. Sein ehemaliger Arbeitgeber habe sich darum gekümmert, daß er einen anderen Arbeitsplatz bekomme und der Betrieb hätte somit auch die Meldung des Unfalls bei der Sozialversicherung vornehmen müssen. Zudem sei ihm anstandslos Schadensersatz gemäß den Vorschriften des AGB gewährt worden. Es habe für ihn kein Anlaß bestanden, sich anderwärtig um diesen Ausgleich zu kümmern. Darüber hinaus habe er auch gar nicht gewußt, daß er einen Anspruch auf Leistungen gegen die Sozialversicherung gehabt habe. Erst mit dem Schriftsatz der Allianz und dem darin enthaltenen Hinweis auf die Berufsgenossenschaft sei ihm bewußt geworden, daß es hier noch einen anderen Leistungsträger gegeben habe. Auch sein Vater, der sich umfassend mit Arbeitsunfällen und den damit verbundenen Folgen ausgekannt habe, habe von einer derartigen Regelung nichts gewußt. Im übrigen könne ihm nicht zur Last gelegt werden, daß er sich nicht umfassend aus der Presse informiert habe. Zudem habe er durch die Geltendmachung und Betreibung seines Anspruches gegenüber der Deutschen Versicherungs-AG die von einem gewissenhaft Prozeßführenden den Umständen entsprechend von ihm zu erwartenden und ihm zumutbaren Rechtshandlungen unternommen.

Der Kläger hat sinngemäß beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 02. Juli 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1998 zu verurteilen, ihm die Verletztenrente mit Wirkung seit dem 01. Januar 1992 zu gewähren.

Die Beklagte hat sinngemäß beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat ergänzend vorgetragen, der Kläger müsse die gesetzliche Publizität der Ausschlußfrist des § 1546 RVO gegen sich geltend lassen. Dem Vortrag des Klägers lasse sich nicht entnehmen, daß die verspätete Anmeldung des Anspruches auf Unfallrente durch Verhältnisse begründet gewesen sei, die außerhalb seines Willens gelegen hätten.

Das SG Rostock hat durch Urteil vom 22. Oktober 1999 die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen, auf die im einzelnen Bezug genommen wird, heißt es unter anderem: Der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig. Die Beklagte habe den Zahlungsbeginn in nicht zu beanstandender Weise gemäß § 1546 RVO auf den

01. Januar 1997 festgesetzt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien vorliegend erfüllt. Die RVO habe im Beitrittsgebiet mit Wirkung vom 01. Januar 1992 an gegolten. Es sei dem Kläger spätestens danach möglich gewesen, den Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitzuteilen und seinen Rentenanspruch anzumelden. Als er dies 1997 nachgeholt habe, sei die Zwei-Jahresfrist gemäß § 1546 Abs. 1 RVO bereits verstrichen gewesen, ohne daß eine Unfallentschädigung zuvor von Amts wegen festgestellt worden sei. Der Vermerk über die Anerkennung des Arbeitsunfalles stelle keine Feststellung der Unfallentschädigung (Leistungsfall) dar. Letzteres sei einer Entscheidung der Sozialversicherung vorbehalten gewesen, die vorliegend nicht getroffen worden sei. Die verspätete Anmeldung des Rentenanspruches habe nicht außerhalb seines Willens gelegen, seine Unkenntnis über die Vorschriften der RVO stellten keinen solchen Grund dar. Er habe während des Laufes der zweijährigen Frist ausreichend Gelegenheit gehabt, sich über die ihm zustehenden Rechte bei der Beklagten zu erkundigen und den Unfall bzw. seinen zustehenden Rentenanspruch bei der Beklagten anzumelden. Ohne Belang sei es, daß dem Kläger bis 1993 zivilrechtlicher Schadensersatz gezahlt worden sei. Es sei unerheblich, worauf seine Rechtsunkenntnis beruhe. Dies gelte jedenfalls dann, wenn sie nicht auf eine Pflichtverletzung eines Sozialleistungsträgers zurückzuführen sei, die einen Herstellungsanspruch begründen könnte.

Gegen das ihm am 15. November 1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 13. Dezember 1999 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern eingelegt. Entgegen der Feststellungen im angefochtenen Urteil sei er an der "Anmeldung" durch Verhältnisse verhindert gewesen, die außerhalb seines Willens gelegen hätten. Er habe wegen seines Arbeitsunfalles monatliche Zahlungen erhalten. Ob es sich hierbei letztlich um zivilrechtliche Schadensersatzleistungen gehandelt habe, habe er natürlich nicht beurteilen können und habe es auch nicht zu beurteilen brauchen, weil dies für seine Entscheidung nicht tragend gewesen sei. Es gehe auch nicht darum, ob eine eventuelle Rechtsunkenntnis auf möglicherweise zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen beruhe. Entscheidend sei, daß ihm wegen eines Arbeitsunfalles Leistungen gewährt worden seien. Er habe auch mit der Nachreichung der angeforderten Bescheinigung auf die Gewährung der Leistungen vertrauen dürfen und habe deshalb keinen Grund zu zweifeln gehabt, ob ihm Zahlungen auch vom zuständigen Leistungsträger gewährt würden. Er habe keine Nachforschungspflichten, sich nach anderen, nachträglich zuständig werdenden Leistungsträgern umzuschauen. Es liege außerhalb jeder Lebenserfahrung, sich nach einer entsprechenden Stelle umzuschauen, wenn ihm ein - auch selbst davon ausgehender - Leistungsverpflichteter gegenüber gestanden habe. Dieses Vertrauensmoment sei der entscheidende Aspekt für die Würdigung des Sachverhalts.

Der Kläger beantragt ausweislich der Akten,
das Urteil des Sozialgerichts Rostock vom 22. Oktober 1999 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 02. Juli 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1998 zu verurteilen, ihm Verletztenrente ab dem 01. Januar 1992 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt ausweislich der Akten,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (Az.: L 5 U 144/99 - S 3 U 128/98) sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten (Az.: 98/12848/97.3) Bezug genommen, deren Inhalt zum Gegenstand der Beratung gemacht worden ist.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Berufung des Klägers ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 02. Juli 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1998 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Ihm steht ein Anspruch auf Verletztenrente erst ab dem 01. Januar 1997 zu, wie das SG Rostock im angefochtenen Urteil zutreffend entschieden hat.

Ein Rentenanspruch für frühere Zeiten, wie vom Kläger geltend gemacht, steht ihm nicht zu, obwohl er bereits am 18. März 1986 einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung erlitten hat und dessen gesundheitliche Folgen zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers in rentenberechtigtem Grade (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII bzw. § 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO) geführt haben.

Dem steht die Vorschrift des § 1546 Abs. 1 Satz 1 RVO entgegen, nach welcher der Anspruch, wenn die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt wird, spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzumelden ist, und die Leistungen bei späterer Anmeldung (erst) mit dem 1. des Antragsmonats beginnen, es sei denn, daß die verspätete Anmeldung durch Verhältnisse begründet ist, die außerhalb des Willens des Antragstellers liegen.

Diese Norm ist hier für den streitbefangenen Zeitraum vom 01. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 anzuwenden, obwohl der Kläger seinen Anspruch erst im April 1997 angemeldet und die Beklagte mit Bescheid vom 02. Juli 1998 erstmalig die Rentenleistung festgestellt hat. Sowohl die Antragstellung bzw. Anspruchsanmeldung des Klägers als auch die Bescheiderteilung geschah somit unter Geltung der Vorschriften des SGB VII, die mit Wirkung vom 01. Januar 1997 in Kraft getreten sind. Aufgehoben worden ist auch zu diesem Zeitpunkt unter anderem die Norm des § 1546 RVO (vgl. Artikel 35 des Unfallversicherungseinordnungsgesetzes - UVEG). Eine der Regelung des § 1546 Abs. 1 RVO entsprechende Regelung findet sich in den Vorschriften des SGB VII nicht. Die Beklagte hat zutreffend den Zahlungsbeginn der dem Kläger gewährten Verletztenrente nicht auf den 1. des Antragsmonats, d.h. den 01. April 1997, sondern auf den 01. Januar 1997 festgesetzt.

Im übrigen folgt die Anwendung der Vorschrift des § 1546 Abs. 1 RVO für den streitbefangenen Zeitraum aus § 212 SGB VII. Nach dieser Vorschrift gelten die Vorschriften des 1. bis 9. Kapitels für Versicherungsfälle, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten, soweit in den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Daraus folgt, daß, soweit im 10. Kapitel des SGB VII keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, das alte Recht, unter anderem § 1546 RVO, Anwendung bis zum 31. Dezember 1996 findet, wenn der Versicherungsfall vor dem

01. Januar 1997 - wie hier - eingetreten ist.

Eine abweichende Regelung im oben genannten Sinne enthalten die Vorschriften des 10. Kapitels des SGB VII nicht. Die Anwendbarkeit des § 1546 Abs. 1 RVO ist etwa auch nicht durch die in § 214 Abs. 3 Satz 1 SGB VII getroffene Bestimmung ausgeschlossen. Hiernach gelten die Vorschriften über Renten, Beihilfen, Abfindungen und Mehrleistungen für Versicherungsfälle, die vor dem Tag des Inkrafttretens des SGB VII eingetreten sind, wenn diese Leistungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig festzusetzen sind.

Eine Leistung ist (erstmalig) festzusetzen, wenn die materiellen Voraussetzungen für den Leistungsbezug erfüllt sind und die Beklagte zur Gewährung der Leistung gesetzlich verpflichtet ist. Der Eintritt des Versicherungsfalles allein begründet daher auch keinen Anspruch auf Verletztenrente. Dieser ist an weitere materielle Voraussetzungen geknüpft, nämlich daran, daß die Erwerbsfähigkeit des Versicherten etwa infolge des Versicherungsfalles über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall (§ 580 Abs. 1 RVO) bzw. infolge des Versicherungsfalles über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus (§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) um wenigstens 20 v.H. gemindert ist und keine Leistungshindernisse bestehen (§ 580 Abs. 2, 3 RVO; § 72 SGB VII). Sind danach die materiell rechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Verletztenrente vor dem 01. Januar 1997 erfüllt, hat der Versicherte also vor diesem Tag einen mit der Verpflichtung der Beklagten zur Leistungsfestsetzung korrespondierenden Leistungsanspruch erworben, kommt die Ausnahmeregelung des § 214 Abs. 3 SGB VII nicht zur Anwendung und es gilt das in § 212 SGB VII normierte Versicherungsfallprinzip (so zutreffend Urteil des LSG Berlin vom 02.11.1999 - L 2 U 91/98 in HVBG-Info 3/2000, Kater/Leube, SGB VII, § 214 Rz. 9). Hierfür spricht auch, daß kein sachlicher Grund dafür ersichtlich ist, die Anwendung des alten oder des neuen Rechts von den Zufälligkeiten etwa der Verfahrensdauer abhängig zu machen und etwa einen Versicherten für einen zurückliegenden streitigen Zeitraum besser zu stellen als jemanden, dessen Anspruch auf Verletztenrente noch vor dem Außerkrafttreten des § 1546 Abs. 1 RVO bescheidmäßig festgestellt worden war bzw. der seine Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 1546 Abs. 1 RVO früher "angemeldet" hat. Hätte etwa der Kläger bereits früher, beispielsweise im Januar 1996, einen entsprechenden Antrag auf Gewährung von Verletztenrente bei der Beklagten gestellt, hätte im Falle des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des § 1546 Abs. 1 RVO der Rentenbeginn erst zum 1. dieses Antragsmonats festgelegt werden können (vgl. zu einer solchen Fallkonstellation, Urteil des Senates vom 19.04.2000, Az.: L 5 U 118/99).

Im übrigen findet die Regelung des § 1546 Abs. 1 RVO auch auf Versicherungsfälle - wie hier - aus dem Beitrittsgebiet Anwendung. Sie ist nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages ab dem 01. Januar 1991 im Beitrittsgebiet gültig und wird nicht durch die im Zuge des Gesetzgebungswerks zur Rentenüberleitung geschaffenen Regelungen ausgeschlossen (vgl. BSG, Urteil vom 26.10.1998, Az.: B 2 U 26/97 R, S. 7). Ob die in § 1546 Abs. 1 Satz 1 RVO vorgesehene Zwei-Jahresfrist erst mit dem Inkrafttreten der Norm im Beitrittsgebiet am 01. Januar 1991 oder nach dem Unfall begonnen hat, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn der Kläger hat erst im April 1997 seinen Anspruch bei der Beklagten angemeldet, so daß in jedem Fall die oben genannte Frist bereits verstrichen war.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1546 Abs. 1 Satz 1 RVO waren bis zum Zeitpunkt des Wegfalles dieser Norm ab dem 01. Januar 1997

erfüllt. Die Unfallentschädigung ist nicht von Amts wegen festgestellt worden, weil die Beklagte keine Kenntnis von dem Unfall des Klägers hatte und der Kläger seinen Anspruch nicht spätestens innerhalb der genannten Frist, d.h. spätestens 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift, bei der Beklagten oder wenigstens bei einem anderen Sozialleistungsträger oder einer Gemeinde (siehe § 16 Abs. 1 des Ersten Sozialgesetzbuches - SGB I) angemeldet hat. Die Unfallanzeige des damaligen Betriebes stellt - wie das SG Rostock zutreffend ausgeführt hat - keine Anspruchsanmeldung im Sinne des § 1546 Abs. 1 Satz 1 RVO dar (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.04.2000, a.a.O.). Diese Unfallmeldung gibt nicht den Willen des Klägers wieder, Leistungsansprüche wegen des erlittenen Körperschadens geltend machen zu wollen. Es ist hieraus nicht ersichtlich, daß der Kläger den Willen gehabt hat, einen Anspruch von den zuständigen Instanzen behandelt zu sehen. Letzteres ist aber Voraussetzung für die Annahme einer "Anmeldung" eines Anspruchs (vgl. Bereiter/Hahn u.a., Gesetzliche Unfallversicherung, Stand: Dezember 1992, § 1546 RVO Rz. 4; Schröter in Bley u.a., SGB-RVO Großkommentar, § 1546 RVO, Anmerkung 3; LSG Mecklenburg-Vorpommern a.a.O.).

Auch die offensichtlich erfolgte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Klägers gegenüber der Staatlichen Versicherung der ehemaligen DDR bzw. jetzigen Allianz-Versicherungs AG stellt keine Anmeldung im oben genannten Sinne bei der Beklagten bzw. bei einem anderen Sozialleistungsträger oder einer Gemeinde - im Sinne des § 16 Abs. 1 SGB I - dar. Die Staatliche Versicherung der ehemaligen DDR war im Falle des Klägers kein Leistungsträger der Sozialversicherung gemäß § 12 i.V.m. § 23 SGB I, noch ist dies die Deutsche Versicherungs-AG bzw. Allianz-Versicherungs AG. Die Geltendmachung solcher Schadensersatzleistungen bzw. auch deren Gewährung beruht allein auf zivilrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften (AGB) der ehemaligen DDR und stellt daher auch keine - öffentlich-rechtlichen - Sozialleistungen etwa der ehemaligen Sozialversicherung der DDR bzw. Entschädigungsleistungen der Beklagten als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dar. Darüber hinaus behauptet weder der Kläger noch ergibt sich dies aus den Akten, daß er etwa vor dem 14. April 1997 einen Anspruch auf Unfallentschädigung im Sinne des § 1546 Abs. 1 Satz 1 RVO angemeldet hat. Die verspätete Anmeldung des Entschädigungsanspruches ist auch - entgegen der Auffassung des Klägers - nicht durch Verhältnisse begründet, die im Sinne des § 1546 Abs. 1 Satz 1 letzter Teilsatz RVO außerhalb des Willens des Antragstellers lagen. Diese Regelung ist praktisch identisch mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. § 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bzw. § 67 Abs. 1 SGG), so daß die dortigen Grundsätze hier entsprechend gelten (BSG, Urteil vom 26.10.1998, Az.: B 2 U 26/97 R). Die Versäumung einer Frist ohne Verschulden im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG wird angenommen, wenn der Säumige diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaften Prozeßführenden nach den gesamten Umständen nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernünftigerweise zuzumuten ist (BSG a.a.O.). Das Vorbringen des Klägers, er habe wegen seines Arbeitsunfalles monatliche Zahlungen in Form von zivilrechtlichen Schadensersatzleistungen erhalten, so daß etwa Nachforschungspflichten sich nach anderen, nachträglich zuständigen Leistungsträgern umzuschauen oder von irgendeiner Stelle Auskünfte einzuholen, nicht bestanden hätten, da ihm ja ein "Leistungsverpflichteter" zur Verfügung gestanden habe, ist nicht

geeignet, die Versäumung der Zwei-Jahresfrist für die Antragstellung als unverschuldet in diesem Sinne erscheinen zu lassen. Dieser, von dem Kläger selbst bezeichnete, Vertrauensaspekt begründet keine Verhältnisse, die außerhalb des Willens des Klägers im Sinne des § 1546 RVO liegen. Die verspätete Anmeldung erfolgte, wie das SG Rostock zutreffend festgestellt hat, aufgrund der Unkenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung. Darüber hinaus liegt eine Rechtsunkenntnis des Klägers der Gestalt vor, daß er nach eigenem Vortrag nicht zwischen zivil- bzw. arbeitsrechtlichen Ansprüchen und hier streitigen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen "unterschieden" hat und der Auffassung war, ihm stehe nur "eine" Leistung wegen der gesundheitlichen Folgen seines Arbeitsunfalles zu, die zunächst durch die Staatliche Versicherung der ehemaligen DDR und später durch die Allianz-Versicherungs AG erfüllt worden ist. Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers kommt es grundsätzlich nicht darauf an, aus welchen Gründen bzw. Motiven seine Rechtsunkenntnis hervorgerufen worden ist bzw. bestanden hat. Denn auch bei einem unverschuldeten Rechtsirrtum ist etwa im Rahmen des § 67 SGG nur ausnahmsweise ein Verschulden im oben genannten Sinne anzunehmen, etwa z.B. wenn er aufgrund einer unrichtigen Auskunft eines Versicherungsträgers oder einer Behörde verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., § 67 Rz. 8 a m.w.N.).

Auch eine nicht auf Verschulden beruhende Unkenntnis von Rechtsvorschriften liegt grundsätzlich nicht außerhalb des Willens des Antragstellers (BSGE 16, S. 7, 11, Brackmann, Handbuch der gesetzlichen Sozialversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand: 1989 S. 232 s 1; vgl. auch BSG SozR 3-2200 § 1546 Nr. 1). Das BSG hat in letztgenannter Entscheidung ausgeführt, daß das Gesetz von jedem Berechtigten "die Selbständigkeit" verlangt, sich nach einem Unfall sach- und rechtskundig zu machen, und zwar vorsorglich jedenfalls auch bei Stellen, die aufgrund ihrer Beziehung zur Feststellung der gesetzlichen Unfallentschädigung allgemein geeignet sind, dem Berechtigten sachkundige und deshalb zuverlässige Belehrungen zu erteilen. Nur unter dieser Voraussetzung kann der der Ausschlußfrist zugrunde liegende Zweck des Gesetzes zum Tragen kommen, durch den vielfach auch heute noch rechtsunkundige Anspruchsberechtigte angespornt werden, sich über öffentlich-rechtliche Entschädigungsmöglichkeiten in geeigneter Weise rechtzeitig zu informieren. Nachdem § 1546 Abs. 1 RVO in der hier anwendbaren Fassung nicht mehr die totale Anspruchsvernichtung bewirkt, sondern nur noch den Leistungsbeginn auf den Antragsmonat hinausschiebt, trifft das erst recht auf die geltende Rechtslage zu (BSG, SozR 3-2200 § 1546 Nr. 1). Das SGB und die RVO als sein besonderer Teil muten jedem in der gesetzlichen Unfallversicherung Anspruchsberechtigten zu, wenigstens soviel an Sorgfalt aufzuwenden, daß es ihm gelingt, seinen Entschädigungsanspruch oder zumindest einen vorsorglichen innerhalb der Zwei-Jahresfrist des § 1546 Abs. 1 RVO bei den zuständigen Trägern der Unfallversicherung anzumelden und damit zur Überprüfung zu stellen. Dabei entspricht es dem Prinzip der sozialen Sicherheit, daß das SGB dem Anspruchsberechtigten eine breite Auswahl öffentlicher Stellen anbietet, die ihm (unentgeltlich) verpflichtet sind, mit Rat und Tat zu helfen. So werden gemäß § 16 Abs. 1 SGB I Anträge auf Sozialleistungen auch von allen anderen (unzuständigen) Sozialleistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegen genommen. Darüber hinaus ist der zuständige

Leistungsträger nach § 14 SGB I verpflichtet, jeden über seine Rechte und Pflichten nach dem SGB (unentgeltlich) zu beraten und § 15 SGB I gibt den nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie allen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung auf, jedem über alle sozialen Angelegenheiten nach dem SGB - also auch über die Frist des § 1546 Abs. 1 RVO - (unentgeltlich) Auskünfte zu erteilen. All diese öffentlichen Stellen im Sinne des § 15 SGB I sind auch nach der Entscheidung des Gesetzgebers dazu ausgewählt und geeignet, dem Berechtigten fachkundige und deshalb zuverlässige Belehrungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung zu erteilen. Wenn sich der Berechtigte an sie wendet und ihren Rat befolgt, kann er erfolgreich die Nachteile vermeiden, die § 1546 Abs. 1 RVO bewirkt. Falsche Auskünfte dieser Stellen mit der Folge einer verspäteten Anmeldung begründen dann Verhältnisse, die außerhalb des Willens des Antragstellers liegen.

Diese Grundsätze sind auch auf den Kläger als Versicherten im Beitrittsgebiet zumindest ab dem Jahr 1991 anwendbar. Wie das BSG (Urteil vom 26.10.1998, a.a.O.) dargelegt hat, konnte die politische "Wende" in der DDR und die deutsche Einigung für eine gewisse Übergangszeit Verhältnisse bedingen, die infolge der Auflösung der bisherigen Staats- und Verwaltungsstrukturen und der Installierung einer neuen staatlichen verwaltungsmäßigen Ordnung auch bei Anwendung der nach diesen Umständen möglichen und zumutbaren Sorgfalt ein Fristversäumnis als unverschuldet erscheinen lassen konnten. Diese durch ständige, für den Einzelnen schwer überschaubare Veränderungen geprägte Übergangszeit endete spätestens mit Beginn des Jahres 1991, da zu diesem Zeitpunkt auch im Bereich der Sozialverwaltung in ausreichendem Maße ansprechbare handlungsfähige Behörden eingerichtet waren. Dem Kläger verblieb also, wie das SG bereits zutreffend dargelegt hat, ausreichend Zeit, um sich nach seinen Unfallangelegenheiten zu erkundigen und ggf. seinen Anspruch anzumelden.

Die vom Kläger geltend gemachten Umstände rechtfertigen kein anderes Ergebnis. So ist die Deutsche Versicherungs AG bzw. Allianz-Versicherungs AG, wie etwa auch ein Rechtsanwalt, nicht in den Kreis der Stellen einbezogen, die mit der Feststellung von Sozialleistungen in besonders enger Beziehung stehen. Das Handeln bzw. Unterlassen der entsprechenden Stellen, die nicht solche im Sinne des § 15 bzw. § 16 SGB I sind, lassen daher keinen notwendigen öffentlich-rechtlichen Vertrauensschutz für den Anspruchsberechtigten entstehen, den etwa die Beklagte als gesetzlicher Unfallversicherungsträger gegen sich gelten lassen muß (BSG SozR 3-2200 § 1546 Nr. 1). Entgegen der Auffassung des Klägers sind daher seine dargelegten Motive bzw. Vertrauensaspekte unbeachtlich. Nur ein "öffentlich-rechtlicher" Vertrauensschutz könnte daher ggf. Verhältnisse annehmen lassen, die außerhalb des Willens des Klägers im Sinne des § 1546 RVO liegen. Die vom Kläger dargelegten Gründe seiner Rechtsunkenntnis bedingen dies gerade aber nicht. Vielmehr trägt der Kläger selbst vor, daß er erst aus "Anlaß" der Einstellung der Schadensersatzleistungen durch die Allianz-AG sich veranlaßt gesehen habe, entsprechende Leistungen aus der Unfallversicherung bei der Beklagten anzumelden. Die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung für einen früheren Zeitraum kann aber nicht davon abhängig gemacht werden, ab wann etwa der Kläger Kenntnis von der Einstellung von Zahlungen der Allianz-Versicherungs AG bekommen hat bzw. wann diese Versicherung die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 14. Dezember 1995 "umgesetzt" hat. Daß aber andererseits ein öffentlich-rechtlicher Vertrauensschutz des Klägers etwa durch falsche Auskünfte oder

Belehrungen von entsprechenden oben genannten Stellen nach den Vorschriften des SGB I beim Kläger hervorgerufen worden ist, ist nicht ersichtlich und wird auch vom Kläger selbst nicht behauptet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.
Gründe für eine Revisionszulassung (vgl. § 160 Abs. 2 SGG) sind für den Senat nicht ersichtlich.